SOS-Kinderdorf e.V.
Vorstandsvorsitzende

Prof. Dr. Sabina Schutter
Renatastraße 77
80639 München

Ansprechpartner:
Sven Stumpf
Stabstelle Advocacy
Telefon 030 330993-727
sven.stumpf@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

6. September 2023

Stellungnahme von SOS-Kinderdorf zum Referentenentwurf zur Kindergrundsicherung

1. Einführung

SOS-Kinderdorf hat am 30.8.2023 den Referentenentwurf für das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (RefE-BKG) durch das BMFSFJ mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 6.9.2023 erhalten. SOS-Kinderdorf bedankt sich für diese Möglichkeit, merkt aber an, dass eine solch kurze Frist einem Gesetzesentwurf mit dieser Tragweite und Komplexität nicht angemessen ist.
Die Kindergrundsicherung soll laut Koalitionsvertrag „mehr Kinder aus der Armut holen." Dabei gibt der Koalitionsvertrag vor, dass die Bundesregierung sich auf diejenigen konzentrieren will, „die am meisten Unterstützung brauchen." In der vorliegenden Form sieht SOS-Kinderdorf nicht, dass die Kindergrundsicherung dieses Ziel erreichen wird. Dafür fehlen aus Sicht von SOS-Kinderdorf einige zentrale Elemente. Laut Koalitionsvertrag sollten dafür „insbesondere Digitalisierung und Entbürokratisierung" sorgen. Selbst diese Bestandteile sind im Gesetzentwurf ausbaufähig und es fehlen weitere, wichtige Bestandteile:
Die Kindergrundsicherung müsste z.B. durch eine umfassende Neuberechnung der kindlichen Existenzsicherung die echten Bedarfe von Armut betroffener Kinder erfassen und abdecken. Auch dass gerade Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, ausgeschlossen sind und in Folge der Kindergrundsicherung sogar eine Leistungsverschlechterung erfahren könnten, macht deutlich, dass die Kindergrundsicherung gerade nicht alle Kinder erreichen wird - und vor allem nicht diejenigen, die besonders von Armut betroffen sind. Dass die Kindergrundsicherung stattdessen Arbeitsanreize für Alleinerziehende setzt und damit arbeitsmarktpolitische Ziele über das Wohl der von Armut betroffenen Kinder stellt, ist eine Verletzung des Vorrangs des Kindeswohls aus Artikel 3 I UN-Kinderrechtskonvention.
SOS-Kinderdorf kann angesichts der extrem kurzen Frist nur zu einigen ausgewählten Sachverhalten Stellung nehmen, denn ein so komplexes Gesetzesvorhaben innerhalb weniger Tage den Verbänden vorzulegen, lässt keine ausführliche Stellungnahme zu. Zwar gab es im Vorfeld Verbändeinformationen durch das BMFSFJ, allerdings weichen die dort angekündigten Regelungen von den Regelungen des vorliegenden Entwurfs so weit ab, dass eine grundlegende Neuevaluation des Gesetzentwurfs in einigen Teilen nötig ist. SOS-Kinderdorf erkennt an, dass die Verhandlungen sich lange hingezogen haben und dadurch Zeitdruck hinsichtlich der Umsetzung entstanden ist. Das bedeutet aber aus Sicht von SOS-Kinderdorf auch, dass es eben nicht gesellschaftlicher Konsens ist, die Kinderarmut zu bekämpfen – sondern im Zweifelsfall andere Interessen mehr staatliche Unterstützung bekommen. Somit macht dieser Gesetzentwurf deutlich, dass der Kampf gegen Kinderarmut zwar für einzelne Ministerien Priorität hat, nicht aber für die Bundesregierung insgesamt.
SOS-Kinderdorf sieht in dem Gesetzentwurf auch einige gute Ansätze, allerdings überwiegen die negativen Aspekte.
Im Folgenden werden einige Aspekte betrachtet, die Kinder und Jugendliche betreffen, die die Angebote von SOS-Kinderdorf nutzen. Dazu zählen auch Kinder, die Leistungen der stationären Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII oder teilstationäre Leistungen nach § 32 SGB VIII erhalten.

2. Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §34 SGB VIII und teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII

Der Referentenentwurf lässt Kinder, die in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung aufwachsen außer Acht, obwohl ihre Familien durchaus von Armut betroffen sein können.

a. Absicherung der Wohnung

SOS-Kinderdorf kritisiert, dass der Referentenentwurf keinerlei Regelungen dazu enthält, was mit den Kosten für die Wohnung passiert, die Bestandteil der Kindergrundsicherung sind, wenn das Kind in eine stationäre Hilfe zur Erziehung kommt.
Davon ausgehend, dass diese bei den Eltern wegfallen, weist SOS-Kinderdorf darauf hin, dass dies dazu führen kann, dass die Wohnung der Eltern in Gefahr kommt. Das Ziel aus § 34 I 2 Nr.1 SGB VIII, wo die Rückkehr in die Familie genannt ist, kann besser erreicht werden, wenn die Eltern nicht ihre Wohnung verlieren, während das Kind stationär untergebracht wird. Viele Kinder, die in stationären Hilfen zur Erziehung leben, besuchen ihre Eltern immer wieder, deshalb ist es mitnichten so, dass ab der stationären Unterbringung nur noch die Träger der Jugendhilfe die relevante Umgebung für die Kinder sind. Vielmehr zeigt sich, dass eine gute Arbeit in der Jugendhilfe das Herkunftssystem mit einbeziehen muss.[1]

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Wohnkosten bei den Eltern müssen auch bei einer Fremdunterbringung ihrer Kinder vollumfänglich erbracht werden, insbesondere wenn die Perspektivklärung zum Verbleib der Kinder noch aussteht bzw. eine Rückführung in die Familie noch in Betracht gezogen wird. In § 11 RefE-BKG könnte ein Absatz 4 mit diesem Wortlaut aufgenommen werden:
  Die Wohnkostenpauschale wird weiter gewährt, wenn das Kind Hilfen zur Erziehung nach den §§ 33, 34 und 35a SGB VIII erhält, bis das zuständige Jugendamt mitteilt, dass eine Rückkehr zur Familie ausgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend auch für Wohnungskosten, die den Eltern durch die SGB II oder XII für ihre Kinder gezahlt werden.

b. Kinderzusatzbetrag für Kinder in teilstationären Hilfen beibehalten

Kinder, die (vorübergehend) in teilstationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, dürfen nicht schlechter gestellt werden. SOS-Kinderdorf kritisiert deshalb, dass nach dem Referentenentwurf in Zukunft auch Kinder, die Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII erhalten, vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen sind, da sie ebenfalls Unterhalt nach § 39 SGB VIII erhalten. Dies wäre eine Schlechterstellung dieser Familien, die aus der Sicht von SOS-Kinderdorf nicht umgesetzt werden darf.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Regelung in § 9 RefE-BKG sollte so geändert werden, dass nur Kinder, die in stationären Hilfen zur Erziehung (§§ 33, 34 und 35a SGB VIII) leben, keinen Anspruch auf den Teil des Kinderzusatzbetrages nach § 11 I Nr. 1 BKG haben. Bezüglich des Teils nach § 11 I Nr. 2 RefE-BKG verweisen wir auf die Ausführungen unter 2 a).

c. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder in der (teil-)stationären Jugendhilfe

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Kinder, die in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung sind, ebenfalls nicht die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgezahlt bekommen. SOS-Kinderdorf merkt an, dass damit die Deckung dieses Teils der Existenzsicherung für Kinder den Kommunen über die Kosten für

[1] IGfH - Dokumentation und Auswertung der Beteiligungswerkstatt mit Eltern und Fachkräften im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“: Webversion_Auswertung_Beteiligungswerkstatt_Eltern_gesamt_0.pdf (igfh.de).

die Jugendhilfe übertragen werden. Angesichts der Bedeutung dieser Leistungen für den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen sieht SOS-Kinderdorf es kritisch, weil die kommunalen Haushalte unterschiedlich gut aufgestellt sind. Als in allen 16 Bundesländern tätiger Träger weiß SOS-Kinderdorf, dass die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in der stationären Jugendhilfe höchst unterschiedlich ist. SOS-Kinderdorf hätte sich gewünscht, dass mit der Kindergrundsicherung auch eine Strategie verbunden worden wäre, wie diese unterschiedlichen Startbedingungen von Kindern je nach ihrem Wohnort ausgeglichen werden.

3. Careleaver:innen

Die Finanzierungslücken von regelmäßig 3-6 Monaten, die junge Menschen beim Übergang vom SGB VIII in andere Finanzierungssysteme haben, wird durch die Kindergrundsicherung nicht geschlossen werden. Das bedeutet, dass auch zukünftig junge Menschen beim Auszug aus der Jugendhilfe von extremer Unsicherheit bedroht sind und sogar dem Verlust ihres Wohnraums entgegensehen können. Dass gerade junge Menschen zwischen 18-25[2], die Gruppe mit dem höchsten Armutsrisiko in Deutschland und keiner Unterstützung vom Elternhaus, nicht von der Kindergrundsicherung abgesichert werden, sondern durch § 9 I Nr. 3 RefE-BKG von der Kindergrundsicherung ausgeschlossen werden, ist eine Schlechterstellung der Careleaver:innen im Vergleich zu denjenigen jungen Menschen, die auch nach dem 18. Geburtstag noch bei ihren Eltern leben können. Diese Schlechterstellung ist gerade vor dem Hintergrund, dass Careleaver:innen besonders von Armut bedroht sind[2], absolut kontraproduktiv dafür, dass sie sich eine eigene Existenz aufbauen können. Der Verweis auf das SGB II in der Begründung trägt für die jungen Menschen ebenfalls nicht, sondern kann sogar dazu führen, dass junge Menschen retraumatisiert werden, weil entsprechend § 22 V SGB II nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen der Verweis auf die elterliche Wohnung unzulässig ist. Auch müsste ein:e Careleaver:in bereits vor ihrem Auszug eine Genehmigung des kommunalen Trägers haben. Diese Regelungen sind in der Praxis ein bürokratischer Hürdenlauf für die jungen Menschen, der ihnen den Start ins Erwachsenenleben zusätzlich zu den schwierigen Erfahrungen, die sie bis dahin gemacht haben, erschwert.
Eine sinnvolle Regelung im RefE-BKG ist der § 8 RefE-BKG bzw. die dazugehörige Einführung eines Absatz 3 in § 74 EstG, wie er vorgeschlagen ist. Wichtig ist, dass dieser Antrag niederschwellig und möglichst formlos erfolgen kann. Da es sich nur um einen Auszahlungsrecht handelt, bleiben die Careleaver:innen auf die Mitwirkung ihrer Eltern angewiesen. Dies stellt aus der Sicht von SOS-Kinderdorf ein Problem dar. Besser wäre es einen Satz 2 im neugeschaffenen § 74 EstG zu schaffen, der Careleaver:innen ausnahmsweise das Antragsrecht gibt, wenn sie es haben wollen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Careleaver:innen sollten ausnahmsweise ein eigenes Antragsrecht für den Kindergarantiebetrag gegeben werden, dass sie unkompliziert für sich nutzen können. Etwaige Prüfungen können dabei zwischen Familienservice und Jugendamt laufen, indem das Jugendamt auf Nachfrage bestätigt, dass die Person ausnahmsweise den Antrag für sich selbst stellen kann:
  „Kinder und junge Volljährige, die stationäre Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII verlassen, sind ausnahmsweise für sich selbst antragsberechtigt. Das Jugendamt bestätigt auf Anfrage des Familienservice, dass die Person ausnahmsweise nach § 74 III S.2 EstG antragsberechtigt ist.“
- In § 9 I Nr. 3 RefE-BKG sollte ein Satz 2 eingefügt werden, dass auch junge Menschen, die stationäre Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII verlassen, einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben:
  … Kinder, bei denen die sonstigen Voraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII verlassen, sind ebenfalls leistungsberechtigt.

[2] Zur Lebenssituation von SOS-Care-Leavern - Datenbericht zur quantitativen Ehemaligenbefragung 2020 im Rahmen der SOS-Längsschnittstudie (sos-kinderdorf.de)

4. Kinder im AsylbLG

Eine ebenfalls stark von Armut betroffene Gruppe sind Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Aus der eigenen Arbeit mit geflüchteten Kindern weiß SOS-Kinderdorf, wie wichtig eine schnelle Integration ist und deshalb ist es absolut unverständlich, dass Kinder im AsylbLG von der Kindergrundsicherung ausgeschlossen sind. Denn dieser Ausschluss führt dazu, dass nicht von der Ankunft an die Integration der Kinder sinnvoll in Angriff genommen werden kann. Aus Sicht von SOS-Kinderdorf verletzt dies die Rechte der Kinder aus der UN-Kinderrechtskonvention, die auch in Deutschland gilt. Eine Diskriminierung zu Zwecken der Migrationssteuerung auf Kosten des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung verletzt mehrere Kinderrechte.[3]
Die Kindergrundsicherung hätte von ihrer Idee her das Potential eine einheitliche, diskriminierungsfreie und damit entstigmatisierende Leistung für alle Kinder zu sein und die kinderrechtswidrigen und exkludierenden Leistungen des AsylbLG für Kinder zu überwinden. Dass in den Verhandlungen dieser Ansatz nicht beibehalten wurde, obwohl dies zu Beginn durch das BMFSFJ richtigerweise vorgesehen war, kritisiert SOS-Kinderdorf deutlich. Integration und Teilhabe an Bildung kann mit den Leistungen des AsylbLG nicht erreicht werden, denn diese sind noch niedriger als die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII. [4]
In diesem Sonder-Sozialrechtssystem gibt es beispielsweise Kürzungen von etwa 5 Euro bei Bedarfen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur gemäß Abschnitt 9 der EVS im Vergleich zu den Regelbedarfen des SGB II und XII. Ebenso werden die ohnehin knapp bemessenen Mittel für Bildung, die bereits in den Regelbedarfen nur minimal enthalten sind (Stand: November 2022) [5], komplett gestrichen. Falls Anpassungen des sozio-kulturellen Existenzminimums gemäß den Abschnitten 4 und 5 der EVS vorgenommen werden, werden Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz davon nicht profitieren, da diese Abschnitte in den dortigen Regelbedarfen vollständig wegfallen. [6]
Gleichzeitig zeigen die vorgeschlagenen Verbesserungen im RefE-BKG hinsichtlich der pauschalisierten Auszahlung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie etwaige Änderungen durch das Kinderchancenportal keine Auswirkungen auf Kinder im Anwendungsbereich des AsylbLG. Auch das ist kontraproduktiv und verletzt das Recht auf Bildung der Kinder im AsylbLG aus Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention. Die Praxis zeigt, dass Integration am besten so früh wie möglich beginnt.
Neben der Tatsache, dass die Kindergrundsicherung keine Verbesserung für die Kinder im AsylbLG bedeutet, weist SOS-Kinderdorf darauf hin, dass auch hier die Gefahr einer Schlechterstellung besteht: Der Begründung nach ist der Sofortzuschlag eine Leistung, die bis zur Einführung der Kindergrundsicherung gezahlt werden soll. Sollte der Sofortzuschlag nach der Einführung der Kindergrundsicherung auch aus §16 AsylbLG wieder gestrichen werden, würde das eine Schlechterstellung der Kinder im AsylbLG im Vergleich zur jetzigen Situation bedeuten.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und Kinder im AsylbLG nicht mehr konventionswidrig nach Aufenthaltsstatus oder Herkunft zu diskriminieren. Dazu müssen die Kinder, die Leistungen nach dem AylbLG beziehen, ebenfalls die Kindergrundsicherung beziehen können, wie Kinder, die nicht nach Deutschland geflohen sind.
- Die Beibehaltung des Sofortzuschlags für den Fall, dass die Kinder aus dem AsylbLG nicht in die Kindergrundsicherung aufgenommen werden.

[3] Schmahl, Kommentar zur UN-KRK, 2. Auflage 2017, Art. 26 Rn. 8.
[4] https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-asylblg-2/
[5] https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/221108_PA_Stellungnahme_alles_1_236_last.pdf, S.187
[6] https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/221108_PA_Stellungnahme_alles_1_236_last.pdf, S.187

5. Alleinerziehende

Eine besonders von Armut bedrohte Gruppe sind Alleinerziehende und ihre Kinder: Das Armutsrisiko für Kinder von Alleinerziehenden liegt mehr als doppelt so hoch, wie das von Kindern, die bei beiden Elternteilen aufwachsen.[7]. Mit der Kindergrundsicherung besteht die Chance, dies zu ändern und für eine Verbesserung für Alleinerziehende und ihre Kinder zu sorgen. Aus der Praxis der verschiedenen SOS-Kinderdörfer wissen wir um die oftmals prekäre Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern. Diese Gruppe mit der Kindergrundsicherung zu unterstützen, sieht SOS-Kinderdorf deshalb als essenziell für den Erfolg der Kindergrundsicherung an.

In der öffentlichen Kommunikation sind Verbesserungen durch die Kindergrundsicherung angekündigt worden, die SOS-Kinderdorf unterstützt und für wichtig hält, z.B. dass die günstigere Regelung des aktuellen Kinderzuschlags für die Berücksichtigung von Kindeseinkommen wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente in der Kindergrundsicherung vorgesehen sein soll.

Es ist für SOS-Kinderdorf jedoch nicht ersichtlich, wo die angepriesenen Verbesserungen für Kinder aus Einelternfamilien im vorliegenden RefE-BKG genau liegen sollen. Im Gegenteil, in bestimmten Situationen drohen Verschlechterungen. Die finanziellen Zugewinne durch die verbesserte Berücksichtigung von Kindeseinkommen in der Kindergrundsicherung werden bei Einelternfamilien im SGB II durch die Anrechnung des überschüssigen Kindergarantiebetrags auf den elterlichen Bedarf ausgeglichen, was letztlich keine Verbesserung darstellt. Zusätzlich könnten erhöhte Transferentzugsraten bei Kindesunterhalt ab 500 Euro zu einer Benachteiligung von Kindern führen, die derzeit Kinderzuschlag und hohen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Kinder von Alleinerziehenden, die derzeit Kinderzuschlag beziehen, könnten auch durch die geplante Kindergrundsicherung betroffen sein, da diese möglicherweise gekürzt wird, wenn die temporäre Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II auf die Kindergrundsicherung übertragen wird, wie es in der Begründung des RefE-BKG beschrieben ist. SOS-Kinderdorf sieht dringenden Bedarf für Anpassungen in der geplanten Kindergrundsicherung, um sicherzustellen, dass die angestrebten Ziele nicht verfehlt werden.

Unterhaltsrecht und Zusatzbetrag für Kinder

SOS-Kinderdorf begrüßt die Übertragung der Systematik des Kinderzuschlags auf die Kindergrundsicherung bei der Berechnung des individuellen Zusatzbetrags für Kinder von Alleinerziehenden. Der Zusatzbetrag ergibt sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen der Alleinerziehenden, einschließlich des Erwerbseinkommens des Elternteils sowie des tatsächlich gezahlten Unterhalts, Unterhaltsvorschusses oder Waisenrente. Die einheitliche Berücksichtigung von Eltern- und Kindeseinkommen mit einer Transferentzugsrate von 45 Prozent wird begrüßt und ist eine Verbesserung.

SOS-Kinderdorf kritisiert jedoch vehement die vorgeschlagene stufenweise Erhöhung der Transferentzugsraten für Kindeseinkommen über 500 Euro auf bis zu 75 Prozent im § 12 RefE-BKG. Diese Regelung würde zu einer Ungleichbehandlung von Kindern führen, die Unterhalt über 500 Euro und Kinderzuschlag erhalten. Dies steht im Widerspruch zur ausdrücklichen Beteuerung der Regierung, dass kein Kind schlechter gestellt werden soll. SOS-Kinderdorf lehnt eine Erhöhung der Transferentzugsrate für Unterhaltsleistungen ab, die mit dem Unterhalt ansteigt. Die damit in der öffentlichen Diskussion verknüpften Arbeitsanreize gehen aus Sicht von SOS-Kinderdorf fehl, denn schon jetzt arbeiten Alleinerziehende im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien häufiger und häufiger in Vollzeit.[8] Dass hier Arbeitsanreize über das Wohl des Kindes gestellt werden, negiert aus Sicht von SOS-Kinderdorf den Vorrang des Kindeswohls. Dieselben Arbeitsanreize ließen sich auch auf anderem Wege erreichen, z.B. durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und weitere Mittel, ohne dass dafür Kinder weiter in Armut leben müssen.

Sollte diese Regelung trotz allem umgesetzt werden, muss in jedem Fall der Begriff „Unterhaltsleistungen“ genauer bestimmt werden, denn aktuell bleibt offen, ob z.B. der Unterhaltsvorschuss auch umfasst ist. Klarstellend muss auch festgelegt werden, dass ausschließlich

[7] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 43, S. 46 f.

[8] Berufstätigkeit von Alleinerziehenden und Eltern in Paarfamilien | Statista

der tatsächliche Zahlbetrag beim Kindesunterhalt als Bezugsgröße dient. Festgesetzte feste Beträge könnten willkürlich sein. Zusätzlich fehlt eine Anpassung an die Inflation. Ein Zahlbetrag von 500 Euro für Kindesunterhalt könnte angesichts hoher Inflationsraten in wenigen Jahren erheblich an Wert verlieren. Es ist SOS-Kinderdorf unverständlich, wie diese Regelung gemäß der Gesetzesbegründung zu einer maßgeschneiderten Absicherung von Kindern in Einelternfamilien führen soll.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Regelung in § 12 I 3 RefE-BKG ersatzlos zu streichen.

SGB II und Kindergarantiebetrag

Die geplante Übertragung der Bestimmungen des aktuellen Kindergelds auf den Kindergarantiebetrag ermöglicht es, dass der überschüssige Kindergarantiebetrag bei Einelternfamilien im SGB II weiterhin auf den elterlichen Bedarf angerechnet werden kann, wenn das Kind mit eigenem Einkommen und der Kindergrundsicherung den eigenen Bedarf abdecken kann. Dadurch werden die Verbesserungen der Transferentzugsrate beim Kindeseinkommen neutralisiert. Der verbleibende Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss führt dazu, dass der sozialrechtliche Bedarf von Kindern regelmäßig gedeckt ist. Die Jobcenter gehen davon aus, dass die Kindergrundsicherung die Bedarfe des Kindes, einschließlich der Wohnkosten, abdeckt, und rechnen höhere Wohnkosten den Eltern zu. Insgesamt wird betroffenen Kindern nicht mehr Geld zur Verfügung stehen als im Status quo. Die Anrechnung überschüssiger Kindergarantiebeträge auf elterliche Bedarfe sollte ausgeschlossen werden. Andernfalls würde die Kindergrundsicherung für Kinder, deren Familien auf staatliche Leistungen angewiesen sind, keine Verbesserung darstellen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- In § 11 I 5 SGB II sollte ausgeschlossen werden, dass überschüssige Kindergarantiebeträge auf elterliche Bedarfe angerechnet werden.

"Erwerbsanreize": Nicht im Einklang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz

Seit 2017 haben auch Kinder zwischen 12 und 17 Jahren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Allerdings wurden die Leistungen in dieser Altersgruppe an die Einkommenssituation im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils geknüpft. Diese Regelung soll nun laut dem RefE-BKG auf alle schulpflichtigen Kinder ausgedehnt werden. Zukünftig sollen schulpflichtige Kinder nur dann Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wenn der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen von mindestens 600 Euro nachweisen kann oder Ansprüche auf den Kinderzusatzbetrag oder SGB II-Leistungen für das Kind entfallen, aufgrund von Unterhaltsvorschuss oder eigenem Einkommen. Nach Auffassung von SOS-Kinderdorf wird damit die Systematik des Unterhaltsvorschussrechts verändert. SOS-Kinderdorf lehnt ein Mindesteinkommen des alleinerziehenden Elternteils als widersprüchlich zum Unterhaltsrecht und als unvereinbar mit dem Unterhaltsvorschussrecht ab.

Abgesehen von der möglichen Auswirkung auf den Vorrang des Unterhaltsvorschusses vor der Kindergrundsicherung für viele Kinder, gibt es einen bedeutenden Unterschied, ob Alleinerziehende Unterhaltsvorschuss beziehen oder staatliche Sozialleistungen erhalten müssen. Mit dem Unterhaltsvorschuss wird der nicht gezahlte Kindesunterhalt kompensiert. Der Fokus liegt auf der Verantwortung des zahlungspflichtigen Elternteils. Die geplante Begründung für die veränderten Anspruchsvoraussetzungen durch "Erwerbsanreize" widerspricht der Lebensrealität von Alleinerziehenden. Viele Alleinerziehende möchten ihre Erwerbstätigkeit ausweiten, jedoch fehlt es an familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und ausreichenden Betreuungsangeboten für Schulkinder. Gerade in den Grundschulen endet der Unterricht teilweise noch vor 13 Uhr – die Betreuungssituation wird damit nach der Kitazeit in vielen Fällen sogar schlechter. Genau deshalb ist auch der gesetzliche Anspruch für eine Ganztagsbetreuung in der Schule eingeführt worden, allerdings soll er erst ein Jahr nach der Einführung der Kindergrundsicherung umgesetzt werden. Auch das wird aus Sicht von SOS-

Kinderdorf nicht dazu führen, dass alle Alleinerziehenden gleich einen Betreuungsplatz für ihr Schulkind bekommen. Deshalb ist diese Regelung in der Kindergrundsicherung völlig realitätsfremd. Die geplanten Einschränkungen des Unterhaltsvorschussanspruchs sollten rückgängig gemacht werden, denn wie bereits ausgeführt ist es eine Verletzung des Vorrangs des Kindeswohls, Kinder in Armut zu belassen, damit Arbeitsanreize für ihre Eltern entstehen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Unterhaltsvorschussgesetzes ersatzlos zu streichen.

Umgangsmehrbedarf statt temporärer Bedarfsgemeinschaft
Für eine bedarfsgerechte Kindergrundsicherung ist es wichtig, dass sie dort verfügbar ist, wo die täglichen Bedarfe des Kindes entstehen. Für Trennungskinder, die ausschließlich bei einem Elternteil leben, soll die Kindergrundsicherung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf im Haushalt des Alleinerziehenden ausgezahlt werden. Für Kinder, die zeitweise auch beim anderen Elternteil betreut werden, verweist die Gesetzesbegründung bzgl. des Kinderzusatzbetrages auf die temporäre Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II. Dies würde bedeuten, dass der Kinderzusatzbetrag für ein Kind entsprechend den Betreuungsanteilen zwischen den Eltern aufgeteilt würde, ähnlich wie es derzeit beim Kinderregelsatz praktiziert wird.
SOS-Kinderdorf warnt jedoch eindrücklich vor der Übertragung der aktuellen, unzureichenden Verwaltung der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II auf die Kindergrundsicherung. Die Aufteilung der Regelbedarfe für Kinder auf beide Eltern führt zu einer unzureichenden Deckung des kindlichen Existenzminimums in beiden Haushalten. Doppelte Anschaffungen und laufende Kosten werden nicht angemessen berücksichtigt.
Eine kindgerechte Kindergrundsicherung muss vom Kind aus gedacht sein und Trennungskinder in jeder Betreuungssituation ausreichend versorgen. Die Erfahrung zeigt, je mehr Umgang, desto höher sind die Bedarfe des Kindes. Eine bedarfsdeckende Kindergrundsicherung muss daher am Lebensmittelpunkt des Kindes ansetzen. Zusätzliche Betreuungskosten im Haushalt des anderen Elternteils sollten durch einen pauschalierten Umgangsmehrbedarf aufgefangen werden, der sich nach dem Betreuungsumfang richtet.
Die genaue Höhe muss empirisch für verschiedene Betreuungsmodelle ermittelt werden. Im paritätischen Wechselmodell sollte sichergestellt sein, dass die Bedarfe des Kindes in beiden Haushalten gedeckt sind, auch wenn ein Elternteil weniger Einkommen hat als der andere. Der Garantiebetrag sollte dem Haushalt mit geringerem Einkommen zugewiesen werden. Solange die Kindergrundsicherung keine Umgangsmehrbedarfe berücksichtigt, sollte im Haushalt mit niedrigerem Einkommen ein vollständiger Anspruch auf den Zusatzbetrag bestehen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Anwendung der Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft in der Gesetzesbegründung auszuschließen.
- Umgangsmehrbedarfe empirisch zu erheben und entsprechend der festgestellten Bedarfe zu gewähren.

6. Neuberechnung der kindlichen Existenzsicherung

SOS-Kinderdorf hat, wie viele andere auch, von Anfang an drauf hingewiesen, dass eine Kindergrundsicherung ohne eine umfassende Neuberechnung der Existenzsicherung der Kinder die gesteckten Ziele für Teilhabe und Chancen nicht erreichen kann. Nach den Erkenntnissen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind die Regelbedarfssätze

für eine gesunde Ernährung nicht ausreichend.[9] Entsprechend Art. 12 I UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder in den Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Eine solche Beteiligung hat nicht stattgefunden. Die im RefE-BKG vorgesehenen Neuberechnungen beschränken sich auf lediglich zwei Abteilungen der EVS, zu der noch keine Zahlen eingetragen sind. Deshalb kann SOS-Kinderdorf diese nicht kommentieren.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Eine empirische, umfassende Neuberechnung der Bedarfe für die Existenzsicherung unter Beteiligung von Kindern.

7. Fazit

Insgesamt bewertet SOS-Kinderdorf die Einführung einer Kindergrundsicherung in der vorgelegten Form als nicht ausreichend. Gute Ansätze, wie die Verankerung der Dynamisierung des Kindergeldes und die Übertragung der pauschalen Anrechnung von 45% aus dem Kinderzuschlag, werden durch die vielen kontraproduktiven Regelungen wieder zu Nichte gemacht. Der RefE-BKG nimmt die Situation von Kindern in Armut nicht in den Blick, sondern priorisiert andere Ziele wie Erwerbsanreize. Dies stellt eine Verletzung der Kinderrechtskonvention dar, ebenso wie der Ausschluss der Kinder im AsylbLG. Auch für Kinder in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung und Careleaver:innen bietet der RefE-BKG keine Verbesserungen, sondern teilweise sogar Verschlechterungen.
Die Bündelung der Leistungen und die gemeinsame Beantragung über ein digitales Portal sowie der Kindergrundsicherungs-Check sind gute Ideen, die jedoch erst niederschwellig umgesetzt werden müssen. Dass die Regelungen zum Kindergrundsicherungs-Check als „Kann"-Regelungen ausgestaltet sind, bedeutet, dass hier schon eingeplant ist, dass es bei der Umsetzung Probleme geben wird. Wollte die Bundesregierung wirklich eine Bringschuld etablieren, wären diese Regelungen mindestens als „Soll"-Regelung formuliert.
In Bezug auf Alleinerziehende hat der RefE-BKG ebenfalls wenig konkrete Verbesserungen zu bieten, sodass auch dieser besonders von Armut betroffene Gruppe weniger geholfen wird, als es notwendig wäre. Ebenfalls unverständlich bleibt, wieso die Bundesregierung keine Anstrengungen unternimmt den Garantiebetrag am Kinderfreibetrag zu orientieren. Damit werden Kinder weiterhin bessergestellt, wenn sie reiche Eltern haben. Diese Besserstellung sollte beendet werden.
Insgesamt ist SOS-Kinderdorf deshalb mit dem vorgelegten Entwurf unzufrieden und bewertet ihn als nicht ausreichend. Er wird das im Koalitionsvertrag gesteckte Ziel, besonders betroffene Kinder aus der Armut zu holen, nicht erreichen.

[9] Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) beim BMEL – Politik für eine nachhaltigere Ernährung, 2020, S. 105ff. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/wbae-gutachten-nachhaltige-ernaehrung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.